

Satzung
der Stadt Kaiserslautern
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

(Stellplatzablösesatzung)

vom 05.06.2020

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat am 25.05.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. Seite 448), sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2019 (GVBl. Seite 112), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

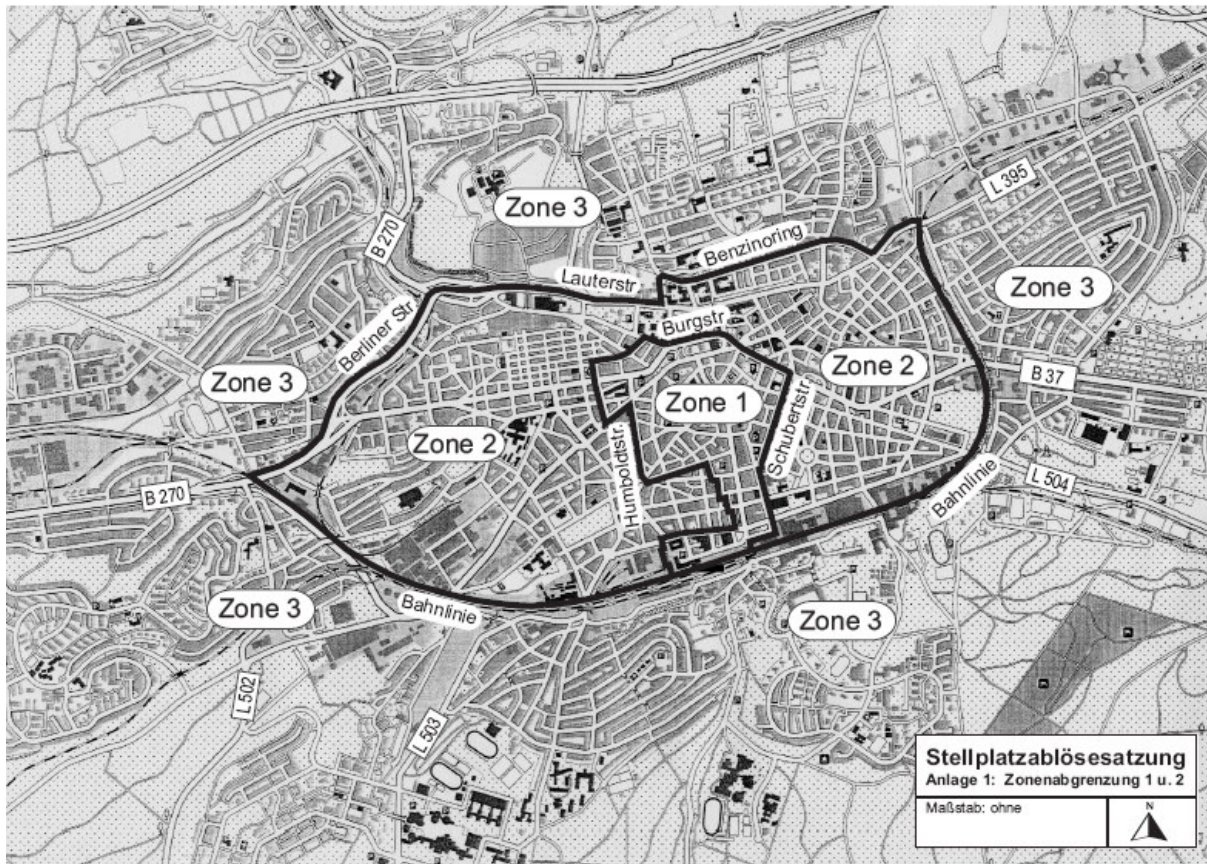
- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs.3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, die Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs.1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass ein Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung an die Stadt gezahlt wird.
- (2) Die Stadt Kaiserslautern wird den Geldbetrag gemäß den Vorgaben des § 47 Abs.5 LBauO in jeweils angemessenem Verhältnis und angemessener Reihenfolge verwenden.
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Ablösebetrags keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Zahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer/innen und der Besucher/innen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrags bzw. Antrags auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Abweichende Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

§ 3 Festsetzung von Gebietszonen

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, wird das Stadtgebiet in drei Gebietszonen eingeteilt.
- (2) Die Zone I umfasst die Innenstadt (Stadtkernbereich) begrenzt durch die Fahrbahnen folgender Straßen: Burgstraße, Spittelstraße, Fischerstraße, Schubertstraße, Schulstraße, Lutrinastraße, Kohlbruchstraße, Eisenbahnstraße, Logenstraße, Tulpenstraße, Parkstraße, Saalstraße, Beethovenstraße, Wolpertstraße, Weberstraße, Heleenstraße, Mozartstraße, Humboldtstraße, Bleichstraße, Pfründnerstraße, Spitalstraße und Brüderstraße. Im Süden wird die Zone I durch die Bahnlinie Mannheim – Saarbrücken (Flurstück 3676/113) begrenzt.
- (3) Die Zone II umfasst die an die Zone I angrenzenden Gebiete (Stadtkernrandbereich). Diese werden begrenzt durch die Bahnlinien Enkenbach – Kaiserslautern von der Kreuzung mit der Mainzer Straße und Kaiserslautern – Saarbrücken bis zur Kreuzung mit der Pariser Straße sowie durch die Fahrbahnen folgender Straßen: Pariser Straße, Berliner Straße, Lauterstraße, Am Abendsberg, Morlauterer Straße, Benzinoring und Mainzer Straße.
- (4) Die Zonen I und II sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Zone III umfasst das gesamte übrige Stadtgebiet.



§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs.1 erhebt die Stadt auf Grundlage des § 47 Abs.4 LBauO Ablösebeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone.
- (2) Die Ablösebeträge für die einzelnen Zonen werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------|---------------------------|
| Zone I | 12.700 Euro je Stellplatz |
| Zone II | 8.400 Euro je Stellplatz |
| Zone III | 5.700 Euro je Stellplatz |

- (3) Die Zahlung der Ablösebeträge wird mit Beginn der Bauarbeiten durch die Bauher-
rin/den Bauherrn fällig.
- (4) Die Höhe der Ablösebeträge gemäß Absatz 2 kann in der Haushaltssatzung der Stadt
der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise bei Bedarf angepasst werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleich-
zeitig tritt die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Ablösung von Stellplatzver-
pflichtungen (Stellplatzablösesatzung) vom 02.02.2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 05.06.2020
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 20.06.2020 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsat-
zung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich be-
kannt gemacht.

Die Satzung ist am 21.06.2020 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 22.06.2020
Stadtverwaltung

i.A. Markus Matheis